

## **OFFENLEGUNG DER ODDO BHF AKTIENGESELLSCHAFT NACH DER EUROPÄISCHEN VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR (SFDR)**

### **A. Verständnis der SFDR und der Taxonomie-Verordnung**

Mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend: „*SFDR*“) werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer (dazu zählen insbesondere Vermögensverwalter) und Finanzberater (dazu zählen insbesondere Anlageberater) über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt. Die SFDR enthält eine Vielzahl von Vorschriften, die Anlegern Klarheit, Konsistenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf die Nachhaltigkeitsrisiken und das Nachhaltigkeitsprofil von Finanzprodukten bieten sollen. Es wird ein deutlich gesteigerter Wert auf die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) gelegt, wobei etwa auch nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen bzw. -empfehlungen aufgezeigt werden müssen. Die SFDR sieht unter anderem Offenlegungen auf der Website des Finanzmarktteilnehmers bzw. Finanzberaters sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Ebene von bestimmten Finanzprodukten, insbesondere solchen, die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen, vor.

Die SFDR ist Teil des umfassenderen Rahmens des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und damit Teil des korrespondierenden Maßnahmenpakets, das neben der SFDR unter anderem noch die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (nachfolgend: „*Taxonomie-Verordnung*“) umfasst, deren Anforderungen insbesondere auch für Transparenzpflichten nach der SFDR von Bedeutung sein können. Der anwendbare Rechtsrahmen wird zudem perspektivisch durch eine Vielzahl von delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission (Level-2-Maßnahmen) ergänzt und konkretisiert. Die Regelungen des Maßnahmenpakets enthalten insoweit ein breites Spektrum neuer und verbesserter Vorschriften, die in allen 27 EU-Mitgliedsländern gelten und darauf abzielen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für nachhaltige Investitionen zu schaffen.

Alle Nachhaltigkeitsmaßnahmen der EU resultieren letztlich aus der Unterzeichnung des Pariser Abkommens im Dezember 2015 sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen aus dem September 2015, deren Kernstück wiederum die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die SFDR und andere entsprechende Regelungen und Maßnahmen sind auch auf den europäischen Green Deal abgestimmt, ein im Dezember 2019 vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der EU die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren, was im Ergebnis bedeutet, dass alle in der EU produzierten Treibhausgasemissionen durch entsprechende (Kohlenstoff-) Bindungsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen.

### **B. Unternehmens- und produktbezogener Anwendungsbereich der SFDR**

Die Transparenzpflichten der SFDR sind im Wesentlichen von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern einzuhalten. Für die Einstufung als Finanzmarktteilnehmer oder Finanzberater ist jeweils auf die konkrete Tätigkeit abzustellen. Soweit die ODDO BHF Aktiengesellschaft die Dienstleistung der Vermögensverwaltung (Portfolioverwaltung im Sinne von Art. 2 Nr. 6 SFDR) erbringt, ist sie als Finanzmarktteilnehmer zu qualifizieren, soweit sie

demgegenüber die Dienstleistung der Anlageberatung (im Sinne von Art. 2 Nr. 16 SFDR) erbringt, ist sie als Finanzberater zu qualifizieren.

Für die SFDR ist weiterhin unter anderem die Einteilung von Finanzprodukten, wozu insbesondere auch im Rahmen der Vermögensverwaltung verwaltete Portfolios gehören, in drei Kategorien entscheidend:

- **Artikel 6 SFDR** betrifft Finanzprodukte, die nicht unter Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR fallen.
- **Artikel 8 SFDR** betrifft Finanzprodukte, mit denen neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale beworben werden, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
- **Artikel 9 SFDR** betrifft Finanzprodukte, mit denen eine nachhaltige Investition angestrebt wird.

Aufgrund des Investmentprozesses der ODDO BHF Aktiengesellschaft fallen alle von ihr im Rahmen der Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios unter Artikel 6 der SFDR.

### **C. Erklärung der ODDO BHF Aktiengesellschaft zur Einhaltung der SFDR auf Unternehmensebene**

Das Thema Nachhaltigkeit, einschließlich der Erhaltung ökologischer Ressourcen und gerechter Lebensbedingungen, ist für die ODDO BHF Aktiengesellschaft von zentraler Bedeutung. Als Unternehmen möchte sie einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften leisten mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern.

Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in ihrer Unternehmensorganisation selbst sieht sich die ODDO BHF Aktiengesellschaft als Vermögensverwalter und Anlageberater in der besonderen Verantwortung, Nachhaltigkeit in ihren vielen Facetten auch mit den Mitteln der Geldanlage aktiv zu fördern, ihre Kunden in der Ausgestaltung der zu ihr bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und damit insgesamt zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Hierzu berücksichtigt sie im Rahmen der Vermögensverwaltung – in Ergänzung zu traditionellen Kriterien – in bestimmtem Umfang auch ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte einer verantwortungsvollen Unternehmensführung in den Unternehmen, in die sie als Vermögensverwalter investiert. Auch bei Unternehmen, in Bezug auf deren Finanzinstrumente sie eine Anlageberatung erbringt, berücksichtigt die ODDO BHF Aktiengesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken. Bei der Umsetzung dieses Ansatzes berücksichtigt sie die jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen (einschließlich der SFDR).

Vor diesem Hintergrund erklärt die ODDO BHF Aktiengesellschaft mit Blick auf die Vorgaben der SFDR Folgendes:

#### **I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Offenlegung nach Artikel 3 SFDR)**

Um nachhaltige Investitionen zu unterstützen, enthält Art. 3 SFDR die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungsprozessen im Rahmen der Vermögensverwaltung und die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Durchführung von Anlageberatungstätigkeiten. Der von der ODDO BHF Aktiengesellschaft angewandte Ansatz wird im Folgenden näher erläutert.

## 1. Nachhaltigkeitsrisiken

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und die Vermögenswerte von Kunden haben. Derartige Risiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Dementsprechend definiert Art. 2 Nr. 22 SFDR Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Der Bereich Umwelt („Environmental“) betrifft etwa den Klimaschutz, den Schutz der Biodiversität sowie den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen. Nachhaltigkeitsrisiken unterteilen sich in diesem Bereich in physische Risiken und Transitionsrisiken.

- Physische Risiken ergeben sich insbesondere im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (etwa Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) sowie in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen). Diese können direkte Folgen (etwa Beeinträchtigung oder Zerstörung von Betriebs-/Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganzer Regionen) sowie indirekte Folgen (etwa in Form eines Zusammenbruchs von Lieferketten, der Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten oder bewaffneter Konflikte) haben. Darüber hinaus können die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, unter Umständen von staatlicher Seite für die Folgen verantwortlich gemacht werden.
- Transitionsrisiken bestehen namentlich im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: So können etwa politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO<sub>2</sub>-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner bzw. Kunden und gesellschaftliche Erwartungen können Unternehmen und deren Geschäftsmodelle gefährden, die sich an derartige Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig in geeigneter Art und Weise anpassen.
- Zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken besteht zudem eine Interdependenz, da eine starke Zunahme physischer Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern würde, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales („Social“) und Unternehmensführung („Governance“) zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingepreist ist. Derartige Risiken im Bereich Soziales resultieren etwa aus der Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (z.B.

Kinder- und Zwangsarbeit) oder verbindlicher Vorgaben im Bereich der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes. Im Bereich Unternehmensführung können solche Risiken unter anderem durch Steuerhinterziehung oder Korruption entstehen. Derartige Risiken realisieren sich etwa in Form von Schadensersatz- oder Bußgeldzahlungen, was in der Regel auch Auswirkungen auf die Reputation des betreffenden Unternehmens hat.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf traditionelle Risiken einer Anlage (wie etwa das Branchen-, Emittenten- oder Liquiditätsrisiko) auswirken und/oder erheblich zu diesen beitragen. Verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken können auch kumulativ auftreten. Nachhaltigkeitsrisiken können ganze Sektoren, Branchen und/oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlichen Ausprägungen unterliegen.

## **2. Ansatz der ODDO BHF Aktiengesellschaft zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Da sich derartige Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch für die Reputation der Anlageobjekte letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, hat die ODDO BHF Aktiengesellschaft Strategien entwickelt, die es ihr ermöglichen, Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Für die Begrenzung von Risiken versucht die ODDO BHF Aktiengesellschaft Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotenzial aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien, die insbesondere das Geschäftsmodell eines konkreten Anlageobjekts in den Blick nehmen, sieht die ODDO BHF Aktiengesellschaft sich in der Lage, Investitionsentscheidungen und/oder Anlageempfehlungen auch auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greift sie in der Regel auch auf Daten anerkannter Datenanbieter zurück. Derzeit wendet die ODDO BHF Aktiengesellschaft bei Neuinvestitionen insoweit folgende Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene an:

- **Sektorenausschlüsse:** Unternehmen mit signifikanten Umsätzen im Bereich Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak und Kohle sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, wann ein Umsatz als signifikant zu bewerten ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit einen Umsatzanteil von mehr als 5% als signifikant erachtet, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter Waffen erzielen, gänzlich ausgeschlossen).
- **Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen:** Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
- **Biodiversität:** Ausschluss von Unternehmen, die nach eigenen Angaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig sind und in Kontroversen mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt waren.
- **Schlechte Nachhaltigkeitsratings:** Unternehmen und Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings sind von einer Investition ausgeschlossen (gemäß MSCI ESG Research Methodologie: „CCC“-Nachhaltigkeitsrating sowie „B“-Nachhaltigkeitsrating, sofern mindestens einer der E-, S- oder G-Werte niedriger als 3 [von 10] ist).

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Die Identifikation geeigneter Anlagen kann darüber hinaus darin bestehen, dass die ODDO BHF Aktiengesellschaft in Investmentfonds investiert bzw. solche empfiehlt, deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeitsfilter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann auch darin bestehen, dass die ODDO BHF Aktiengesellschaft für die Vorauswahl der Finanzinstrumente, die in der Vermögensverwaltung eingesetzt werden bzw. die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden, auf ESG-Ratings anerkannter Rating-Agenturen zurückgreift. Die konkreten Einzelheiten ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen.

## **II. Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in der Funktion der ODDO BHF Aktiengesellschaft als Finanzmarktteilnehmer (Offenlegung nach Artikel 4 SFDR)**

Zur Förderung nachhaltiger Investitionen enthält Artikel 4 SFDR die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Rahmen der Vermögensverwaltung. Der von der ODDO BHF Aktiengesellschaft angewandte Ansatz wird im Folgenden näher erläutert.

### **1. Zusammenfassung**

Diese von der ODDO BHF Aktiengesellschaft (LEI: 529900XLAZ15LYK8XK27) in ihrer Funktion als Finanzmarktteilnehmer abgegebene Erklärung dient der Erfüllung der in Artikel 4 SFDR vorgesehenen Pflicht zur Offenlegung des Ansatzes der ODDO BHF Aktiengesellschaft bei der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Sie gilt für sämtliche von der ODDO BHF Aktiengesellschaft im Rahmen einer Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios (Finanzprodukte im Sinne der SFDR).

Die Offenlegungspflicht nach Artikel 4 SFDR wird perspektivisch durch entsprechende Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission (Level-2-Maßnahmen) ergänzt bzw. spezifiziert, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung weder in Kraft noch anwendbar sind und daher im Rahmen der vorliegenden Erklärung keine vollumfängliche Berücksichtigung finden können.

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft berücksichtigt seit dem 30. Juni 2021 die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend auch: „Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (für die Details siehe die untenstehenden Ausführungen). Im Rahmen künftiger Erklärungen wird die ODDO BHF Aktiengesellschaft diese Auswirkungen – im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen – auch in quantitativer Hinsicht offenlegen.

Wie den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, berücksichtigt die ODDO BHF Aktiengesellschaft bei Investitionsentscheidungen verschiedene Arten von nachteiligen Auswirkungen. Insbesondere da etwaige Level-2-Maßnahmen derzeit weder in Kraft noch anwendbar sind (s.o.), bestehen derzeit diesbezüglich noch keine formalen Vorgaben, sodass die ODDO BHF Aktiengesellschaft ihren eigenen Ansatz entwickelt hat. Dabei ist insbesondere zu bemerken, dass PAIs als zusätzliche Kriterien im Rahmen der



Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, ohne dass PAIs jedoch zwangsläufig stets ein höheres Gewicht haben als andere im Rahmen von Investitionsentscheidungen maßgeblich relevante Aspekte.

## **2. Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Die von der ODDO BHF Aktiengesellschaft im Rahmen der Vermögensverwaltung getroffenen Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt) sowie auf soziale und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Die ODDO BHF Aktiengesellschaft hat daher ein erhebliches Interesse daran, ihrer Verantwortung als Vermögensverwalter gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu vermeiden.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden seit dem 30. Juni 2021 quartalsweise von der ODDO BHF Aktiengesellschaft geprüft. Derzeit schätzt die ODDO BHF Aktiengesellschaft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung Berücksichtigung finden, wie folgt ein:

- **Treibhausgas-Emissionen**

Die Unternehmen, in welche im Rahmen der Vermögensverwaltung investiert wird (nachfolgend: „Portfoliogesellschaften“), produzieren Treibhausgasemissionen (im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018).

- **Umsätze im Bereich fossiler Brennstoffe**

Portfoliogesellschaften können Teile ihrer Umsätze im Bereich fossiler Brennstoffe, etwa durch die Gewinnung oder den Verkauf von Thermalkohle, erwirtschaften.

- **Umsätze in den Bereichen Waffen, Glücksspiel, Pornografie oder Tabak**

Portfoliogesellschaften können Teile ihrer Umsätze in den Bereichen Waffen, Glücksspiel, Pornografie oder Tabak erwirtschaften.

- **Nichteinhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen**

Portfoliogesellschaften unterliegen dem Risiko der Nichteinhaltung der Mindeststandards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung gemäß den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

- **Biodiversität**

Portfoliounternehmen können in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig werden und/oder in Kontroversen mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt werden.

Um die identifizierten PAIs zu steuern, hat die ODDO BHF Aktiengesellschaft verschiedene Maßnahmen getroffen. So hat die ODDO BHF Aktiengesellschaft entsprechende Vorgaben für den Investmentprozess in ihrer Vermögensverwaltung etabliert. Die betreffenden Vorgaben für das im Rahmen der Vermögensverwaltung relevante Anlageuniversum und der darin getroffenen Anlageentscheidungen werden allen Portfoliomanagern zur Verfügung gestellt und mit diesen gemeinsam kontinuierlich weiterentwickelt. Die betreffenden Bestandteile des Investmentprozesses bilden eine fundierte Grundlage für nachhaltigkeitsorientierte Entscheidungen im Rahmen des Selektionsprozesses.

Die betreffenden Vorgaben berücksichtigen dabei insbesondere Daten von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern (derzeit MSCI ESG Research). Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der Vermögensverwaltung sämtliche Anlagen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung analysiert. Für Einzeltitel kommt ein hauseigener ESG-Ansatz zur Anwendung, welcher der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dient (zugleich dient er der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen). Dieser Ansatz fußt im Wesentlichen auf der Anwendung folgender Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene:

- **Sektorenausschlüsse:** Unternehmen mit signifikanten Umsätzen in den Bereichen Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak und Kohle sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, wann ein Umsatz als signifikant zu bewerten ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit ein Umsatzanteil von mehr als 5% als signifikant erachtet, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter Waffen erzielen, gänzlich ausgeschlossen).
- **Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen:** Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
- **Biodiversität:** Ausschluss von Unternehmen, die nach eigenen Angaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig sind und in Kontroversen mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt waren.
- **Schlechte Nachhaltigkeitsratings:** Unternehmen und Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings sind von einer Investition ausgeschlossen (gemäß MSCI ESG Research Methodologie: „CCC“-Nachhaltigkeitsrating sowie „B“-Nachhaltigkeitsrating, sofern mindestens einer der E-, S- oder G-Werte niedriger als 3 [von 10] ist).

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Perspektivisch wird die ODDO BHF Aktiengesellschaft ihren Ansatz kontinuierlich weiterentwickeln, wobei sie dabei maßgeblich auf entsprechende Daten und deren Qualität angewiesen ist. Die ODDO BHF Aktiengesellschaft ist aktuell dabei, die Datenlage genau zu überprüfen und sich eine umfassendere Zulieferung relevanter Daten zu erschließen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die ODDO BHF Aktiengesellschaft – vorbehaltlich der Klärung aller offenen Fragen, die für eine Umsetzung erforderlich sind – ihre internen Strategien und Maßnahmen weiter zu verbessern, um nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Daten in gesteigertem Umfang berücksichtigen zu können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die ODDO BHF Aktiengesellschaft im Rahmen der Vermögensverwaltung Anlageentscheidungen stets im besten Interesse ihrer Kunden trifft, was bedeutet, dass PAIs als zusätzliche Kriterien neben anderen entscheidungsrelevanten

Faktoren berücksichtigt werden, was insbesondere heißt, dass PAIs nicht zwangsläufig in jedem Fall ein höheres Gewicht zukommt als anderen entscheidungsrelevante Faktoren.

### **3. Beschreibung von Richtlinien zur Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft verfolgt in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten einen ganzheitlichen Ansatz, der in verschiedenen Richtlinien und Verfahren verankert ist. In der Nachhaltigkeitsstrategie der ODDO BHF Aktiengesellschaft werden die insoweit maßgeblichen Prinzipien umschrieben, Anforderungen dargelegt und Verantwortlichkeiten festgelegt, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen (einschließlich Berichterstattung, Nutzung von ESG-Ratings, Umgang mit Reputationsrisiken und anderen bei der Prüfung von ESG-Anforderungen relevanten Aspekten) zu beachten sind. Insbesondere werden Kriterien für die Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen festgelegt.

### **4. Verweise auf internationale Standards**

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft orientiert sich im Rahmen Ihrer Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten an international anerkannten Grundsätzen für nachhaltige Geschäfts- und Bankaktivitäten. Beispiel hierfür sind die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

### **III. Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in der Funktion der ODDO BHF Aktiengesellschaft als Finanzberater (Offenlegung nach Artikel 4 SFDR)**

Die ODDO BHF Aktiengesellschaft berücksichtigt derzeit bei ihrer Anlageberatung nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Sie beobachtet die aktuellen regulatorischen Entwicklungen und Klärung offener Rechtsfragen. Sie beabsichtigt, künftig solche nachteiligen Auswirkungen auch im Rahmen der Anlageberatung zu berücksichtigen.

### **IV. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik**

Die Vergütungsstrategie der ODDO BHF Aktiengesellschaft ermöglicht die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und sieht hierzu für die für die Mitarbeiter im jeweiligen Geschäftsjahr bestehende Möglichkeit des Bezugs einer variablen Vergütung vor, dass die Einhaltung eines Rahmens für Nachhaltigkeitsrisiken als Parameter für die variable Vergütung im Rahmen der Zielvereinbarung berücksichtigt werden kann.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik der ODDO BHF Aktiengesellschaft sind unter [diesem Link](#) verfügbar.

### **V. Weitere Informationen**

**Falls Sie weitere Informationen wünschen, können Sie uns gerne [kontaktieren](#).**